

Balkon-Photovoltaik – ein Infoblatt aus dem Förderprojekt Zukunftskommune@bw in Ulm (Dez. 2021)

Rechtliche Grundlage

Mit der Vornorm [DIN VDE V 0100-551-1 \(VDE V 0100-551-1\)](#) ist es gelungen, einen Kompromiss zwischen allen interessierten Kreisen im Konsens zu erzielen. Zu diesen interessierten Kreisen gehören hierbei unter anderem Handwerkswirtschaft, industrielle Hersteller, Verbraucherschutz, Prüfinstitute, Sachversicherer, Wissenschaft und Technische Überwacher.

Die Norm legt Leitungsschutzbedingungen fest und regelt, wie steckerfertige PV-Anlagen mit maximal 600 W Wechselrichterleistung (in der Regel max. 2 Module) in den Endstromkreis eingebunden werden können. In Europa ist es für Verbraucher*innen damit erstmals möglich, eine Mini-PV-Anlage für den Balkon, die Terrasse oder den Garten sicher zu installieren.

Ein Elektriker muss eine steckerfertige Photovoltaikanlage anschließen und die Voraussetzungen dafür prüfen

Soll eine Mini-Solaranlage an den Endstromkreis angeschlossen werden, empfehlen wir, dass eine Elektrofachkraft mit Kenntnissen in der Gebäudeinstallation und PV-Anlagentechnik prüft, ob die Stromleitung für eine Stromeinspeisung ausgelegt ist. Die entsprechenden Anforderungen an die Leitungsdimensionierung, Anschlussart und Schutzeinrichtungen sind in der Vornorm DIN VDE V 0100-551-1 (VDE V 0100-551-1) aufgeführt. Die Anlagen kann fest angeschlossen oder alternativ über eine Energiesteckvorrichtung (z. B. Wieland-Stecker). Wichtig ist auch eine sturmsichere Befestigung an den Balkonen mit entsprechenden Halterungen aus dem Fachhandel bzw. vom Elektriker/Schlosser. Bei Mietwohnungen oder Eigentumswohnungen in größeren Gebäuden ist das Einverständnis der Eigentümer bzw. der Eigentümerversammlung einzuholen.

Unter Umständen ist es erforderlich, in der Wohnung vorhandene Sicherungen auszutauschen bzw. zusätzlich eine einzubauen (FI-Schutzschalter). Wird eine Sicherung verwendet, die nicht für die Stromeinspeisung ausgelegt ist, können Überlastung und ein Brand die Folge sein. Bei einer normgerechten Installation besteht grundsätzlich keine Brandgefahr. Wichtig ist auch sich vorher den Zählerschrank zu prüfen, bei alten Schränken muss unter Umständen ein SL-Schalter und/oder ein neuer Zählerschrank einbaut werden.

Ist nur ein „normaler“ Zähler, also ein Wechsel- und Drehstromzähler nach dem Ferraris-Prinzip (Einrichtungszähler ohne Rücklaufsperr), vorhanden, muss dieser gegen einen Einrichtungszähler mit Rücklaufsperr oder einen Zweirichtungszähler ausgetauscht werden. Der Zählertausch ist je nach Energieversorger umsonst oder kostenpflichtig.

Wird Strom über eine Mini-PV-Anlage ins öffentliche Stromnetz eingespeist, dreht sich ein klassischer Stromzähler (Einrichtungszähler ohne Rücklaufsperr) rückwärts. In diesem Fall wird der Stromzähler – bewusst oder unbewusst – manipuliert. Die Folge: eine Strafanzeige durch den Messstellenbetreiber wegen Betrugs. Gleichzeitig erfolgt ein Verstoß gegen das Steuerrecht aufgrund von Steuerhinterziehung bzw. Steuerverkürzung.

Anmeldung einer Mini-PV-Anlage muss beim Netzbetreiber und bei der Bundesnetzagentur erfolgen

Vor Inbetriebnahme muss die Mini-PV-Anlage beim zuständigen Netzbetreiber angemeldet werden. Zum Teil geht das schon mit vereinfachten Anmeldeverfahren, welche von den zuständigen Netzbetreiber aber unterschiedlich umsetzen werden. Anschließend muss die Anlagen über das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur registriert werden.

Beratung durch:

Für Ulm und Alb-Donau-Kreis: Regionale Energieagentur Ulm gGmbH

Hafenbad 25 | 89073 Ulm | Tel. 0731 79033080

info@regionale-energieagentur-ulm.de | www.regionale-energieagentur-ulm.de

Für den Landkreis Biberach: Energieagentur Biberach

Prinz-Eugen-Weg 17 | 88400 Biberach | Tel. 07351 372374

info@energieagentur-biberach.de

Für den Landkreis Ravensburg

www.energieagentur-ravensburg.de/

